

Begründung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6

der Gemeinde Timmaspe

Windkraftanlagen „Wittenkamp-Haidlage“

1. Rechtsgrundlagen

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 1763), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466), auf der Grundlage

- des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16. Sep. 98 sowie des Entwurfsbeschlusses vom 1.2. JULI 2000 hierzu,

- der mit dem Erlaß des Innenministers vom 18. JAN. 2002 Az. N 645-S 12. III - 58. 163 (JA.) genehmigten und am 1.0. FEB. 2002 in Kraft getretenen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmaspe - Kreis Rendsburg-Eckernförde.

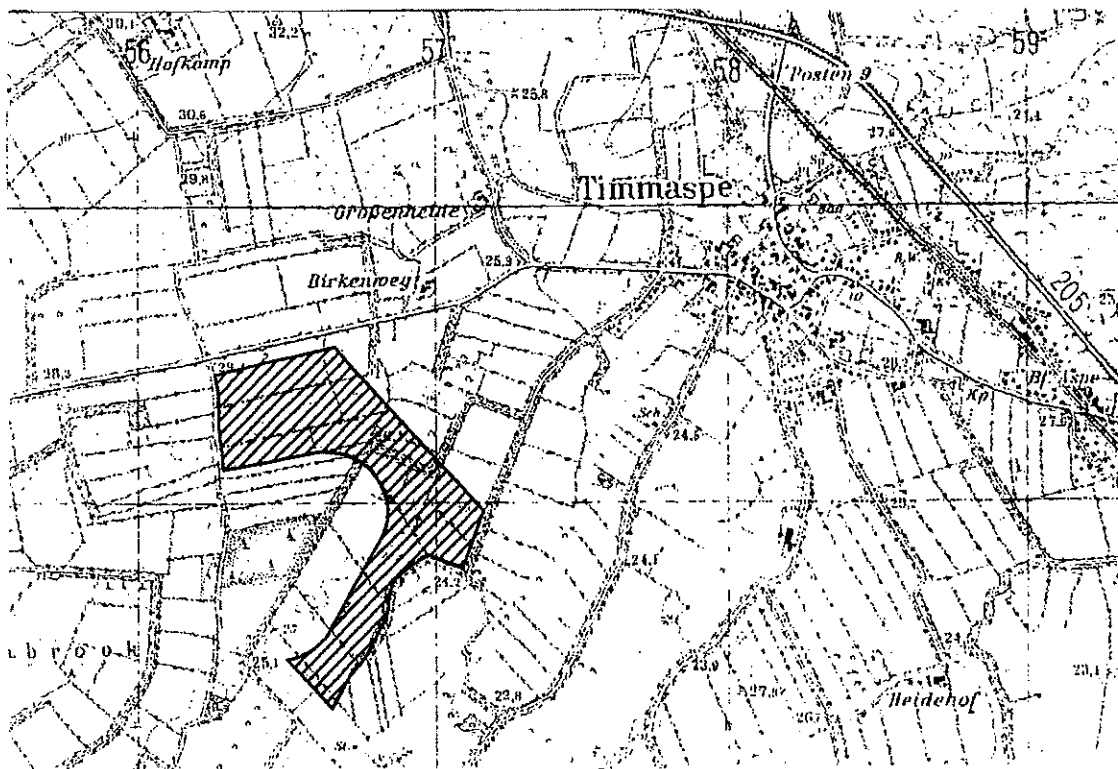
2. Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 umfaßt eine Größe von 10,54 ha. Die Lage des Plangebietes wird wie folgt beschrieben:

- nordwestlich von Neumünster
- südlich von Nortorf

Das Gebiet war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Umfang des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000 ersichtlich.



3. Ziele und Zwecke der Planung

Auf Grund der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmaspe wird eine 10,54 ha große Fläche zur Neuordnung und planerischen Festschreibung der Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Gemeinde beabsichtigt mit der Planung dieser Windenergieanlage dem landespolitischen Ziel zur vermehrten Nutzung der Windenergie Rechnung zu tragen. Die Aufstellung von Windmühlen ist nur in den Bereichen vorgesehen, die als Flächen für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt sind.

Der Bestand wird nach Ablauf der Lebensdauer als abgängig angesehen.

Die Planung sieht 10 Standorte für Windenergieanlagen vor.

Nach dem technischen Entwicklungsstand zum Zeitpunkt dieser Planung sind Anlagen mit 1,3 MW Leistung vorgesehen.

Die Standorte dieser Anlagen sind aus der Planzeichnung - Teil A - ersichtlich.

Bei der Festlegung der Standorte für die Windenergieanlagen werden die Abstände zu Einzelanlagen gem. des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin -Landesplanungsbehörde- vom 4. Juli 1995 -IV 8, VI 6, XI 3 und StK3- eingehalten. So hält diese Planung einen Schutzabstand von mehr als 500 m zum Ortsrand ein. Dieser ist nicht zuletzt auf Grund der Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiet erforderlich.

Die gewählten Standorte nehmen mit dem erforderlichen Abstand von 300 m zum nordöstlich liegenden Einzelgehöft ausreichend Rücksicht.

Die Fläche wird so überplant, dass der Mindestabstand zur nahe gelegenen Waldfläche 200 m nicht unterschreitet.

Die in der Regionalplanung dargestellte Eignungsfläche für Windenergieanlagen wird von einer 110 kV-Freileitung überspannt. Durch die Freihaltung des Regelabstandes von 50 m zur Bahnstromleitung wird dieser ausreichend Rechnung getragen.

Mit Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild hält die Gemeinde eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlage für erforderlich.

Bei den geplanten Anlagen beträgt die Nabenhöhe max. 70 m. Der Rotordurchmesser darf maximal 60 Meter betragen. Die Gesamthöhe der Anlagen darf maximal 100 m über OK Gelände nicht überschreiten. Es sind nur Anlagen mit 3 Flügeln zulässig.

Die Fläche des Plangebietes mit landwirtschaftlicher Grundnutzung wurde in der Flächennutzungsplanänderung bereits als Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen.

Aus der städtebaulichen Betrachtung sind die Belange der Sichtbeziehungen, Einsehbarkeit sowie Einbindung in die vorhandenen Strukturen sehr wichtig.

4. Erschließung der Anlage

Die verkehrliche Grunderschließung erfolgt durch vorhandene Gemeindewege. Von dieser Straße aus erfolgt die weitere Erschließung über Wirtschaftswege sowie Einzelererschließungen mit 4,5 m breiten Wegen (GFL-Rechten) in wassergebundener Bauweise. Diese Einzelererschließungen werden nicht von der Gemeinde übernommen und unterhalten.

Die Stromabnahme erfolgt durch die Stadtwerke Neumünster.

Erschließungskosten und Anschlusskosten sind von den Betreibern zu tragen. Dieses ist gem. § 124 (2) Satz 3 BauGB durch einen Erschließungsvertrag zu regeln. Anderenfalls hat die Gemeinde nach § 129 (1) BauGB mindestens 10 von Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu tragen. Die Gemeinde Timmaspe übernimmt keinen Gemeindeganteil.

5. Schutzbestimmungen / Flugsicherheit

Die Windenergieeignungsräume in der Gemeinde Timmaspe liegen innerhalb einer Tiefflugszone. Bei Windenergieanlagen ist aus dem o. g. Grund eine nicht unbeachtliche Beschränkung der Gesamthöhe bzw. der Nabenhöhe, ggf. im Einzelfall sogar eine Tageskennzeichnung, erforderlich.

Hinsichtlich der ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Flugsicherheit beim Bau der Anlagen in jedem Einzelfall in einem gesonderten Abstimmungsverfahren zwischen dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesanstalt für Flugsicherung zu prüfen sind. (Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gemäß § 16a LuftVG).

Ferner sind Bauanträge der Wehrbereichsverwaltung I, Feldstraße 234, 24106 Kiel, vorzulegen.

Die einzelnen Bauanträge für die Errichtung von Windkraftanlagen sind zur Prüfung einer eventuellen Hindernisbefreiung - § 16 a Luftverkehrsgesetz - zu gegebener Zeit der Wehrbereichsverwaltung I vorzulegen.

6. Eingriffs- und Ausgleichsregelungen

gem. §§ 7 - 10 LPflgG S-H

Die Anordnung von zusätzlichen Standorten für Windenergieanlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft. Die für solche Eingriffe zu untersuchende Möglichkeit der Minimierung ergibt, in diesem Falle dem vorgesehenen Standort Vorrang einzuräumen.

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Timmaspe befindet sich in der Bearbeitung.

Zu dieser Planung wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen verbleiben nicht vermeidbare Eingriffe, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind.

Die Kompensationsmaßnahmen finden innerhalb des Gemeindegebietes statt.

Es entsteht durch diese Planung lt. landschaftspflegerischem Begleitplan ein Gesamtbedarf an Kompensationsfläche von ca. 11,25 ha.

Es sind folgende Maßnahmen zur Kompensation der Folgen der nicht vermeidbaren Eingriffe durchzuführen:

Ausgleichsfläche 1:

Diese als Intensivgrünland genutzte Fläche liegt am nordöstlichen Rand des Iloo-Forstes. Als Entwicklungsziel wird eine extensive Grünlandnutzung mit einem hohen Anteil naturnaher Lebensraumstrukturen angestrebt.

Ausgleichsfläche 2:

Die Fläche befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet. Sie wird z. Z. als Intensivgrünland genutzt. Der Landschaftsplan-Entwurf sieht hier ein „Eignungsgebiet für Vorrangflächen für den Naturschutz“ vor. (Regionale Nebenverbundachse an der Eckbek). Das Entwicklungsziel ist hierfür ein Extensivgrünland als Beitrag zum Biotopverbund.

Ausgleichsfläche 3:

Diese Fläche wird z. Z. als Acker genutzt. Sie liegt auch im südöstlichen Gemeindegebiet und stellt ebenfalls eine Eignungsfläche für Vorrangflächen für den Naturschutz dar. Das Entwicklungsziel ist die Schaffung eines naturnahen strukturreichen Laubwaldes im Anschluss an den östlich angrenzenden Wald. Diese Fläche gehört zum Biotopverbund.

Die erforderlichen Eingriffe in bestehende Knicks und Bäume können laut landschaftspflegerischer Begleitplanung ebenfalls kompensiert werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen finden außerhalb dieses Planungsbereichs statt und werden im städtebaulichen Vertrag unter Einbeziehung der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde zwischen den Investoren und der Gemeinde geregelt. Die Ausgleichsmaßnahmen in einer Größe von ca. 3,47 ha liegen auf dem Flurstück 40/1, Flur 2, Gemarkung Timmaspe und werden dem hier entstehenden Eingriff zugeordnet.

7. Entsorgung

Nach Ablauf der Lebensdauer sind die Anlagen einschl. der Fundamente durch die Betreiber zu entsorgen. Zur Sicherung dieser Umsetzung wird diese Entsorgung in einem Erschließungsvertrag geregelt. Ferner werden die entsprechenden Finanzmittel durch Hinterlegung der Barsumme oder eine Bürgschaft nachgewiesen und gesichert.

8. Vorgeschichtliche Fundstellen

Sollten überraschend Funde freigelegt werden, ist das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, Schloss Anettenhö, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Telefon (0 46 21) 3 87-0, Fax (0 46 21) 3 87-55, unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens werden nicht erforderlich, da für die geplante Maßnahme keine zusätzliche öffentliche Erschließung erfolgt.

Vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Dieser wird die Zugänglichkeit der Objekte, die Flächenbereitstellung sowie die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und andere gemeindlichen Belange regeln.

10. Bauliche Hinweise

Falls die erforderlichen Abstandsflächen nicht im Geltungsbereich des B-Planes liegen, sind sie durch Baulasten zu sichern.

11. Überschlägige Kostenermittlung

Wassergebundene Zufahrten	100.000 EUR
Anschluss an die Leitungssysteme der Schleswag AG	160.000 EUR
Ausgleichsmaßnahmen für 3 Teilbereiche hochgerechnet	30.000 EUR

Timmaspe, den 28. NOV. 2002




.....
Bürgermeister

Stand: 16.09.1998 / 25.05.1999 / 03.11.1999 / 31.07.2000 / 15.10.2002

Dipl. Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon (04331) 62266